

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 42/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter
Dr. Spellbrink und Dr. Koloczek
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Februar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 8. Februar 2006, mit dem dieses auf die Berufung der Beklagten den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 10. Mai 2004 aufgehoben hat.
- 2 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger geltend, die Entscheidungsgründe des LSG seien nicht überzeugend und verstießen gegen die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Er (der Kläger) habe weder vorsätzlich noch grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht. Ihm könne auch nicht vorgeworfen werden, dass er die Unrichtigkeit des Verwaltungsaktes auf Grund grober Fahrlässigkeit nicht gekannt habe. Der Beklagten sei die Steuerklasse bekannt gewesen. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, habe das BSG in solchen Fällen geurteilt, dass offensichtliche Unvollständigkeiten oder Widersprüchlichkeiten in den Angaben des Betroffenen nicht ausreichen, um eine grobe Fahrlässigkeit anzunehmen. Nach der Kommentierung in "von Wulffen (SGB X, 5. Aufl, § 45 RdNr 22) gebe es eine besondere Mitteilungspflicht im Hinblick auf Lohnsteuerkarten nur dann, wenn ein Lohnsteuerklassenwechsel stattgefunden habe". Da dies jedoch nicht der Fall gewesen sei, könne ihm (dem Kläger) auch aus der vergessenen Angabe kein Vorwurf gemacht werden. Vor dem Hintergrund der vorgelegten Unterlagen, insbesondere des Arbeitslosengeldbewilligungsbescheides, könne "aus den Gesamtumständen keine grobe Fahrlässigkeit im Hinblick auf Nichterkennen gesehen werden". Nach der Rechtsprechung des BSG sei "auf die in der konkreten Personengruppe herrschende Sorgfaltspflicht" abzustellen. Vor dem Hintergrund der "auf der Rückseite angekreuzten Textstelle" (gemeint wohl: des Bewilligungsbescheides) hätte es ihm (dem Kläger) in keiner Weise auffallen müssen, dass der Bescheid fehlerhaft sein könne, zumal nach seinen eigenen Berechnungen der Betrag zutreffend gewesen sei. Das LSG habe zu einer anderen Entscheidung nur deshalb gelangen können, weil es diesen Umstand "einfach ausgeblendet" habe.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil mit ihr kein Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geltend gemacht worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Mit der vorliegenden Beschwerde hat der Kläger keinen der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe geltend gemacht. Er hat weder vorgetragen, die Sache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) noch einen Verfahrensfehler gerügt (§ 160 Abs 2 Nr 3



SGG) noch eine Divergenz zu bestimmten Urteilen des BSG geltend gemacht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). In der vorliegenden Form stellt die Beschwerdebegründung vielmehr lediglich eine inhaltliche Kritik an der Richtigkeit der Entscheidung des LSG dar. Diese kann jedoch nicht zum Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden.

- 5 Selbst wenn man in die Beschwerdebegründung die Geltendmachung einer Divergenz hineinlesen wollte (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), lägen die Voraussetzungen für die Darlegung dieser Divergenz gleichwohl nicht vor. Eine Divergenz ist nämlich nur dann anzunehmen, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat; eine Abweichung ist von daher erst zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (s BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Dass dies der Fall ist, hätte der Kläger schlüssig vortragen müssen. Er macht aber in der Sache nicht geltend, das LSG habe abstrakte Rechtssätze in Abweichung von abstrakten Rechtssätzen des BSG in bestimmten bezeichneten Urteilen aufgestellt. Vielmehr übt er - wie bereits ausgeführt - lediglich Kritik am Inhalt der Entscheidung des LSG; dies genügt nicht für die Zulassung der Revision (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

